

BÜRGERMEISTERAMT VÖHRINGEN

Landkreis Rottweil



Bodenrichtwerte auf 31.12.2018

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Vöhringen hat in seiner Sitzung vom 16.04.2019 folgende Bodenrichtwerte auf 31.12.2018 ermittelt:

Vöhringen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
Wohnbauflächen (W)	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan	
	erschließungsbeitragsfrei ebf	146,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	101,-- €
Gemischte Bauflächen (M)	Misch- und Dorfgebiete (MI / MD)	
	erschließungsbeitragsfrei ebf	126,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	81,-- €
	Kerngebiete (MK)	81,-- €
Gewerbliche Flächen (G)	Gewerbegebiete (GE) ebf	42,-- €
Verkehrsflächen		42,-- €
Agrarland	Ackerland	1,40 – 2,40 €
	Grünland	0,70 – 1,30 €
	Unland	0,20 – 0,30 €
	Waldfläche samt Bewuchs	2,00 €

Wittershausen:

Nutzung	Beschreibung	Wert je qm
Wohnbauflächen (W)	Allgemeine Wohngebiete (WA) mit Bebauungsplan	
	erschließungsbeitragsfrei ebf	105,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	60,-- €
Gemischte Bauflächen (M)	Misch- und Dorfgebiete (MI/MD)	
	erschließungsbeitragsfrei ebf	85,-- €
	erschließungsbeitragspflichtig ebp	40,-- €
	Kerngebiete (MK)	65,-- €
Gewerbliche Flächen (G)	Gewerbegebiete (GE) ebf	34,-- €
Verkehrsflächen		31,-- €
Agrarland	Ackerland	1,60 – 2,00 €
	Grünland	0,60 – 1,50 €
	Unland	–
	Waldfläche samt Bewuchs	1,50 – 2,30 €

Hinweis:

Die festgestellten Bodenrichtwerte beziehen sich auf unbebaute Flächen in Euro je qm mit baurechtlich zulässiger maximal zweigeschossiger Bauweise sowie durchschnittlicher Größe, ausgenommen einiger Werte für unerschlossene Parzellen generell erschließungsbeitragsfrei ohne Berücksichtigung von Altlasten, Baulasten, Dienstbarkeiten samt sonstiger Rechte inklusive möglicher Denkmaleigenschaft. Sie stellen lediglich Orientierungswerte für den Grundstücksverkehr dar, sind keinesfalls bindend und entsprechen dem Lagewert einer Mehrheit von Flurstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- sowie Wertverhältnisse vorliegen.

Abweichung vom Bodenrichtwert-Grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließung, Lagequalität, Zuschnitt nebst Größe, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bodenbeschaffenheit bewirken in der Regel einen veränderten Wert. Bei Bedarf kann nach § 193 BauGB eine spezielle Bewertung einzelner Grundstücke durch den Gutachterausschuss beantragt werden.